FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 37/99

Inhalt Seite 499

Ordnung

zur Änderung der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

28. Dezember 1999

Ordnung

zur Änderung der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)

Aufgrund von § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 7a BerlHG und § 12 Abs. 1 Nr. 17 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin hat der Erweiterte Akademische Senat der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im schriftlichen Beschlußverfahren die folgende Ordnung beschlossen, die gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden ist.[1]

Dem Antrag der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin auf Zulassung weiterer Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes hat nach Stellungnahme des Akademischen Senats vom 10. Mai 1999 das Kuratorium der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin gem. § 64 BerlHG im schriftlichen Beschlußverfahren zugestimmt. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes am 15. Juli 1999 zugelassen.

Artikel I

Nr. 1

a) § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die externen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 3 des Kuratoriums werden vom Kuratorium gem. § 64 BerlHG nach Stellungnahme durch den Akademischen Senat gewählt und von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin auf vier Jahre - längstens für die Dauer der Erprobungsphase - bestellt."

b) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Die Dauer der Bestellung nach Satz 1 gilt auch für die bereits gewählten Mitglieder."

c) Satz 3 wird Satz 4 und Satz 4 wird Satz 5.

[1] Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben am 15.11.1999

Nr. 2

§ 23 Abs. 4 Unterabs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„3. vier hochschulexterne, aus dem Wissenschaftsbereich stammende und über Erfahrungen im Bereich der Evaluation verfügende Mitglieder, die auf Vorschlag des Kuratorums gem. § 64 BerlHG von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin auf vier Jahre - längstens für die Dauer der Erprobungsphase - bestellt werden."

b) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Die Dauer der Bestellung nach Satz 1 gilt auch für die bereits vorgeschlagenen Mitglieder."

c) Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft. Im übrigen gilt § 24 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.